

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00278 vom 17. Februar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00278](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00278)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00278 du 17 février 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00278 del 17 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV muss die versicherte Person mit dem Revisionsgesuch oder der Neu anmeldung die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft machen. Es kommt ihr mithin ausnahmsweise eine Beweisführungslast zu und der Untersuchungsgrundsatz - wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen

hat (BGE 125 V 195 E. 2, BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen) - kommt in so weit nicht zum Zug (BGE 130 V 64 E. 5.2.5) .

### **E. 1.3**

Wird von der versicherten Person kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, ist ihr eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen, verbunden

mit der Androhung, dass ansonsten auf das Leistungsbegehren nicht eingetreten werde . Ergeht eine Nichteintretensverfügung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das den eben umschriebenen Erfordernissen betreffend Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen genügt, legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot ( BGE 130 V 64 E. 5.2.5 ).

2.

## **E. 2**

Der Versicherte erhob am 2. März 2015 Beschwerde gegen die Verfügung vom 3. Februar 2015 ( Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei sein Begehren um die Entrichtung einer Invalidenrente gutzuheissen ( Urk. 1 S. 1 f.).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 10. April 2015 ( Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 14. April 2015 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer reichte am 24. Juli 2014 eine erneute Anmeldung ein ( Urk. 7/194). Darin stellte er das Gesuch um eine wirklich korrekte, ausführliche, detaillierte, sorgfältige

und gewissenhafte Abklärung seines Falles ( S.

1 Mitte), und führte unter anderem aus, er schlage vor, dass die Beschwerdegegnerin die behandelnden Ärzte kontaktiere (S.

2 unten), nannte die von ihm beklagten Beschwerden (S.

3) , und stellte in Aussicht, medizinische Unterlagen der behandelnden Ärzte einzureichen, nachdem ihn die Beschwerdegegnerin orientiert habe, welche medizinischen Unterlagen ihr zugestellt werden sollten (S. 5 oben).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin bestätigte in ihrem Schreiben vom 29. Juli 2014 ( Urk. 7/196 ) den Eingang der Anmeldung und teilte dem Beschwerdeführer mit: Damit wir auf Ihren Antrag eintreten können, müssen Sie glaubhaft machen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der letzten Verfügung wesentlich verändert haben. Wir bitten Sie deshalb, bis spätestens am 29. August 2014 entsprechende akтуelle Beweismittel nachzureichen. Dazu gehören zum Beispiel eine ärztliche Bestätigung oder ein Spitalbericht usw.; bloße Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen reichen nicht. Ohne diese Beweismittel können wir Ihr Gesuch nicht prüfen und müssen ein Nichteintreten verfügen.

### **E. 2.3**

und 2.5) reichte der Beschwerdeführer bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung keinen einzigen Arztbericht ein.

Damit hat der Beschwerdeführer die geltend gemachte Tatsachenänderung nicht glaubhaft gemacht (vorstehend E.

1.2). Die Beschwerdegegnerin ihrerseits hat alle Vorgaben, die sich diesbezüglich aus der Rechtsprechung ergeben (vorstehend E. 1.3) , beachtet und befolgt.

Dies führt zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Leistungsbegehren eingetreten ist. Die betreffende Verfügung ist nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

### **E. 2.4**

Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer in ihrem Vorbescheid vom 4. November 2014 ( Urk. 7/199) mit, es seien innert der erstreckten Frist keine Beweismittel eingegangen, und stellte in Aussicht, auf das Leistungsbegehren nicht einzutreten (S. 2 oben).

### **E. 2.5**

Der Beschwerdeführer nahm am 23. November 2014 zum Vorbescheid Stellung ( Urk. 7/200) und führte aus, seine Bestrebungen, medizinische Unterlagen zu beschaffen, seien bis jetzt ohne Ergebnis geblieben; solche seien erst Ende Januar 2015 erhältlich (S.

1). Die Beschwerdegegnerin gewährte daraufhin in ihrem Schreiben vom 25. November 2014 eine letzte Frist und teilte dem Beschwerdeführer mit, sollten bis zum 30. Januar 2015 keine Beweismittel eingehen, werde die Verfügung erstellt ( Urk. 7/201).

### **E. 2.6**

Am 3. Februar 2015 erging die vorliegend angefochtene Verfügung ( Urk. 2).

### **E. 3**

Die Anforderung, bei einer erneuten Anmeldung eine Veränderung glaubhaft zu machen (vorstehend E.

1.1), bedeutet, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, entsprechende ärztliche Berichte erhältlich zu machen und einzureichen.

Ebendies wurde ihm nach Eingang der Anmeldung in allgemeinverständlicher Form mitgeteilt, verbunden mit Fristansetzung und dem Hinweis, dass andern falls auf sein Begehren nicht eingetreten werde (vorstehend E.

2.2). Trotz mehr fach gewährter Fristerstreckung (vorstehend E.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.